

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales
- III PL 1.1 -

Berlin, den 04. Dezember 2019
Telefon: 9028 (928) - 2904
E-Mail: Julia.Wuertz@senIAS.berlin.de

An die
Vorsitzende des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses
über
Senatskanzlei – G Sen –

0373 F

Einzelplan 11 – Integration, Arbeit und Soziales

Kapitel 1150 – Soziales

Titel 54010 – Dienstleistungen

Erl-Nr. 12 / 11 Begleitende Umsetzung der Eingliederungshilfereform / des
Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Land Berlin

Teilansätze: 2018 – 537.000 €
2019 – 250.000 €

HHPL-Entwurf 2020 – 945.000 €

HHPL-Entwurf 2021 – 1.105.000 €

Erl.-Nr. 13 / 12 Beratungsleistungen im Rahmen von Entgeltverhandlungen

Teilansätze: 2018 – 30.000 €
2019 – 30.000 €

HHPL-Entwurf 2020 – 30.000 €

HHPL-Entwurf 2021 – 56.300 €

Titel 52610 – Gutachten

Erl-Nr. 3 Begleitende wissenschaftliche (Projekt-)Evaluation im Rahmen der Umsetzung der
Eingliederungshilfereform / des BTHG für die landesspezifisch zu schaffenden
Organisationsstrukturen, Prozessabläufe und Wirkungen im Land Berlin

Teilansätze: 2018 – 83.000 €
2019 – 50.000 €

HHPL-Entwurf 2020 – 255.000 €

HHPL-Entwurf 2021 – 180.000 €

Titel 51185 – Dienstleistungen für verfahrensunabhängige IKT

Erl-Nr. 9 Umsetzung BTHG, Anpassung der IT-Fachverfahren

Teilansätze: 2018 – 0 €

2019 – 300.000 €

HHPL-Entwurf 2020 – 11.200 €

HHPL-Entwurf 2021 – 240.000 €

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin

Rote Nummer: 0373/A/B/C/D; 1260

Vorgang: 18. Wahlperiode, 15. Sitzung des Hauptausschusses vom 06.10.2017

Ansätze (tabellarisch) zu allen thematisierten Titeln, und zwar für das

Kapitel 1150, Titel: 54010 – Dienstleistungen

Haushaltsjahr 2018: 1.734.000,00 €

Haushaltsjahr 2019: 1.572.000,00 €

HHPL-Entwurf 2020: 1.346.000,00 €

HHPL-Entwurf 2021: 1.686.000,00 €

Ist Haushaltsjahr 2018: 1.192.544,09 €

Verfügungsbeschränkung: 0 €

Aktuelles Ist (Stand: 08.11.2019) 158.310,62 €

Kapitel 1150, Titel: 52610 – Gutachten

Haushaltsjahr 2018: 189.000,00 €

Haushaltsjahr 2019: 251.000,00 €

HHPL-Entwurf 2020: 515.000,00 €

HHPL-Entwurf 2021: 381.000,00 €

Ist Haushaltsjahr 2018: 10.591,00 €

Verfügungsbeschränkung: 0 €

Aktuelles Ist (Stand: 08.11.2019) 41.778,04 €

Kapitel 1150, Titel: 51185 – Dienstleistungen für verfahrensabhängige IKT

Haushaltsjahr 2018: 2.770.000,00 €

Haushaltsjahr 2019: 3.568.000,00 €

HHPL-Entwurf 2020: 4.395.000,00 €

HHPL-Entwurf 2021:	5.397.000,00 €
Ist Haushaltsjahr 2018:	2.565.642,13 €

Verfügungsbeschränkung:	0 €
Aktuelles Ist (Stand: 08.11.2019)	2.511.822,60 €

Es handelt sich hier um die fünfte Berichterstattung an den Hauptausschuss zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Berlin (siehe RN 0373 A). Mit diesem Bericht wird dem Beschluss der oben bezeichneten Sitzung Folge geleistet:

„SenIAS wird gebeten, dem Hauptausschuss halbjährlich, beginnend in 2018, einen Folgebericht mit einer Fortschreibung der roten Nummer 0373 A zur Implementierung und Kostenentwicklung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin zuzuleiten.“

Der Hauptausschuss wird gebeten, den Bericht für das zweite Halbjahr 2019 zur Kenntnis zu nehmen und den halbjährlichen Auftrag damit als erledigt zu betrachten.

Es wird berichtet:

Am 01.01.2020 tritt mit dem neuen SGB IX die dritte und größte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Die Sicherstellung der Leistungen für die Menschen mit Behinderungen über den Jahreswechsel hinaus ist dabei das wichtigste Ziel. Um diese Sicherstellung zu gewähren und die Reform der Eingliederungshilfe zu vollziehen, wurden folgende Projektschwerpunkte unter Beteiligung wesentlicher Akteure des sozialrechtlichen Dreiecks in Berlin vorangetrieben:

1. Das Teilhabe-Instrument Berlin (TIB) als neues Instrument zur Bedarfsermittlung
2. Die Teilhabefachdienste Soziales und Jugend sowie die späteren „Häuser der Teilhabe“ als neue Träger der Eingliederungshilfe und das Berliner Teilhabegesetz
3. Ein neues Leistungs- und Vergütungssystem im Rahmen des Berliner Rahmenvertrages
4. Die Geschäftsprozessmodellierungen des neuen Gesamtplanverfahrens, Überführung in die Digitalisierung und Kennzahlenentwicklung
5. Qualifizierung der Mitarbeitenden in der Eingliederungshilfe
6. Projektbezogene Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die im Rahmen dieser Schwerpunkte erreichten Meilensteine im Berichtszeitraum entsprechen den projektbezogenen Zielen der Umsetzung des BTHG im Land Berlin. Zu diesen gehören, die Teilhabemöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen zu verbessern, das Gesetz auf einem hohen Qualitätsniveau umzusetzen und dabei die Ressourcen für Leistungen zur Teilhabe im Land Berlin effektiv und effizient einzusetzen. Fünf Meilensteine der letzten Monate sollen hier hervorgehoben werden:

1. Am 05.06.2019: Unterzeichnung des Berliner Rahmenvertrages durch die Verhandlungsführerinnen und -führer gemäß § 131 SGB IX (BRV EGH).
2. Am 02.07.2019: Senatsbeschluss über die Verordnung zum Teilhabe-Instrument Berlin (TIB) als zukünftiges einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument.
3. Am 25.09.2019: Beschluss des Berliner Abgeordnetenhauses zum Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin – Berliner Teilhabegesetz (BInTG).
4. Festlegung der Personalaufstockung für die Teilhabefachdienste Soziales und Jugend der Bezirke im Umfang von bis zu 128 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) - vorbehaltlich der Zustimmung des Abgeordnetenhauses zum Doppelhaushalt.

5. Ad-hoc-Schulungsprogramm für die Mitarbeitenden der Ämter für Soziales zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Ämter zum 01.01.2020.

Das Projekt tritt nach der Phase des Schaffens der Grundlagen nun in die Phase der praktischen Umsetzung der Reformschritte. Um diesen Prozess auf der Arbeitsebene in den Bezirken zu unterstützen, wird aktuell die durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales erarbeitete Ausführungsvorschrift Eingliederungshilfe (AV EH) mit den Senatsverwaltungen für Jugend, für Gesundheit und für Finanzen abgestimmt – mit dem Ziel sie bis Jahresende zu veröffentlichen.

Im Folgenden wird auf die Projektschwerpunkte im Hinblick ihrer Bedeutung für die Implementierung und Kostenentwicklung des BTHG im Jahr 2019 eingegangen. Der Bericht bezieht sich im Wesentlichen auf die dem Projekt zur Verfügung stehenden Mittel. An manchen Stellen wird zusätzlich auf Mittel aus der Linie verwiesen, deren inhaltlicher Zweck im engen Zusammenhang mit der BTHG-Umsetzung steht. Eine wesentliche Rolle bei den Ausgaben spielt die Einbeziehung von externen Dienstleistungen.

Einen Überblick über die gesamte Kostenentwicklung der Projektmittel von 2017 bis 2019 ermöglicht die Tabelle „Übersicht zu durchgeführten Ausgaben im Rahmen des BTHG-Projektes (Stand 04.11.2019)“ im Anhang. Hierbei wird auch auf die halbjährlichen Berichte beginnend im Jahr 2018 (RN 0373) verwiesen.

1. Das Teilhabe-Instrument Berlin (TIB) als neues Instrument zur Bedarfsermittlung

Das Bundesteilhabegesetz hat den Ländern aufgegeben, jeweils ein ICF-orientiertes Instrument zur Ermittlung des Teilhabebedarfs festzulegen und zu nutzen. Das im Jahr 2018 entwickelte und in diesem Jahr erprobte Teilhabe-Instrument Berlin (TIB) wird zukünftig eine gemeinsame und den Anforderungen des BTHG genügende Lösung für alle Behinderungsarten und alle Altersgruppen bieten. Es wurde durch die vom Senat am 2. Juli 2019 verabschiedete Verordnung zur Bestimmung eines Bedarfsermittlungsinstrumentes (TIBV) als zukünftiges einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument verbindlich festgelegt.

Das Teilhabe-Instrument Berlin wird seit Mai 2019 im Rahmen einer partizipativen Evaluation erprobt. Die Evaluation wird durch Professor Komorek, Evangelische Hochschule Berlin, begleitet (Auftragsvolumen 63.000 € RN 1260; Tabelle 1c). Ziele der Pilotierung sind unter anderem: die Benennung von Zeitaufwänden bei der Anwendung, die Feststellung der Eignung des Instruments für die gesetzlich geforderte personenzentrierte Bedarfserhebung sowie die Erarbeitung inhaltlicher und technischer Nachbesserungsanforderungen. In allen zwölf Bezirken stehen Teams von Anwenderinnen und Anwendern aus dem Fallmanagement Soziales und in einem Bezirk aus dem Bereich Jugend zur Verfügung, die gemeinsam mit freiwilligen Leistungsberechtigten deren individuellen Bedarf an Teilhabe ermitteln. Unterstützt wird die Bedarfsermittlung durch Tandempartner aus den Bereichen der Interessenvertretungen, der Leistungserbringer, der Gesundheitsdienste und anderer Kooperationspartner.

Im Jahr 2020 soll nach Festsetzung der überarbeiteten Entwurfssatzung und erfolgten Qualifizierungen von Anwenderinnen und Anwendern die Bedarfsermittlung mittels des TIBs sukzessive berlinweit eingeführt werden.

2. Die „Häuser der Teilhabe“ als neue Träger der Eingliederungshilfe und das Berliner Teilhabegesetz

Am 25. September hat das Berliner Abgeordnetenhaus das Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin (Berliner Teilhabegesetz – BlnTG) verabschiedet und damit festgelegt, wie der Träger der Eingliederungshilfe in Berlin organisiert sein soll. Eingliederungshilfe soll zukünftig in den Bezirken in sogenannten „Häusern der Teilhabe“ mit spezialisierten Teilhabefachdiensten in den Sozial- und Jugendämtern bearbeitet werden. Zudem

übernimmt das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) Aufgaben der Eingliederungshilfe. Zum einen die vormals in Lichtenberg wahrgenommene Aufgabe für Leistungsberechtigte, die Leistungen außerhalb Berlins erhalten. Zum anderen werden beim LAGeSo zukünftig Leistungen in Form der Persönlichen Assistenz für Menschen mit schwerer Körperbehinderung mit besonderem Pflegebedarf und besonderem Unterstützungsbedarf wahrgenommen (LK 32 und Arbeitgebermodell).

Die „Häuser der Teilhabe“ führen zu einem Mehrbedarf an sachlichen und personellen Ressourcen, der im Haushaltsplanentwurf 2020/2021 des Senats entsprechend berücksichtigt wird. So wurde – vorbehaltlich der Zustimmung des Abgeordnetenhauses zum Doppelhaushalt – eine Personalaufstockung für die Teilhabefachdienste Soziales und Jugend der Bezirke im Umfang von bis zu 128 VZÄ festgelegt (siehe dazu RN 2220-1 vom 11.09.2019 sowie RN 1826 A vom 14.10.2019).

Um den bezirklichen Umsetzungsprozess des Berliner Teilhabegesetzes und insbesondere der Einrichtung der „Häuser der Teilhabe“ zu steuern, wird aktuell die Ausführungsvorschrift Eingliederungshilfe erarbeitet. Zusätzlich werden den Bezirken BTHG-Mittel für Qualifizierungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf den Umsetzungsprozess zur Verfügung gestellt. (Auftragsvolumen 5.000 € pro Bezirk, insgesamt 60.000 € siehe Tabelle 2b im Anhang). Einige Bezirke haben sich schon auf den Weg gemacht, das Arbeitsbündnis mit eigener Projektidee, z.B. durch die Einbindung weiterer Partner, über den gesetzlichen Mindestauftrag hinaus mit Leben zu füllen. Für das Jahr 2020 ist eine prozessbegleitende Evaluation geplant. Hierfür sind finanzielle Mittel im Entwurf zum Doppelhaushalt 2020/21 vorgesehen.

3. Ein neues Leistungs- und Vergütungssystem im Rahmen des Berliner Rahmenvertrags

Am 05.06.2019 wurde der neue Berliner Rahmenvertrag für die Eingliederungshilfe gemäß § 131 SGB IX (BRV EGH) zwischen dem Land Berlin und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den privaten Anbietern geschlossen. Dieser wird zukünftig nicht mehr nach der Art der Behinderung oder der Art der Wohnform unterscheiden. Damit wird das bisherige System der Leistungstypen in weiten Teilen aufgehoben und neu geregelt. Es wird zukünftig für folgende Bereiche eine eigene Leistungsbeschreibung geben:

- Teilhabe am Arbeitsleben: Leistungsbeschreibung für die Werkstätten und andere Leistungsanbieter
- Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten: Leistungsbeschreibung des bisherigen Tagesstätten-Angebotes sowohl für Menschen mit geistiger als auch seelischer Behinderung
- Soziale Teilhabe: Leistungsbeschreibung Assistenzleistungen für alle Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Wohnform

Auch wesentliche Eckpunkte der neuen Vergütungsstruktur wurden im BRV EGH geeint, deren Ausgestaltung ist gegenwärtig in Arbeit und wird extern unterstützt. Nachdem – wie im letzten Halbjahresbericht bereits dargestellt – die mit der Entwicklung einer neuen Vergütungsstruktur beauftragte Beratungsfirma den ersten Teil des Auftrages nicht erwartungsgemäß erfüllte, wurde die Zusammenarbeit im Mai 2019 einvernehmlich beendet. Die Gesamtkosten für den Unterstützungsauflauf beliefen sich auf 71.013,29 € (siehe Anhang, Tabelle 3c). Nach einer erneuten Ausschreibung wurde die Firma transfer mit dem zweiten Teil des ursprünglichen Auftrags über insgesamt 100.555 € beauftragt (siehe Anhang, Tabelle 3d).

Um bei weiteren Anpassungen an das neue Leistungs- und Vergütungssystem ad hoc Beratungsleistungen in Anspruch nehmen zu können sind optional Beratungsleistungen und gutachterliche Stellungnahmen auf Stundenbasis bis zur Gesamthöhe von insgesamt 31.000 € vom Dienstleister transfer abrufbar. So braucht es z.B. für die Einführung des TIB ab dem

01.01.2020 übergangsweise ein Umrechnungstool von der neuen Vergütungsstruktur zu den alten Leistungstypen (siehe Anhang, Tabelle 3e).

Die Umsetzung des geplanten Systemwechsels im Leistungs- und Vergütungsbereich wird noch einige Zeit beanspruchen. Um trotzdem die vom Gesetzgeber vorgesehene vollständige Überführung der Eingliederungshilfe in das SGB IX zum 1.1.2020 und insbesondere die Trennung der Fachleistung von der Existenzsicherung sicherzustellen, wurde in § 39 BRV EGH eine Übergangsregelung für zwei Jahre aufgenommen. In dieser Zeit gilt über einen SGB IX-Mantelvertrag die bisherige Leistungs- und Vergütungsvereinbarung in weiten Teilen fort. Die insgesamt knapp 1.000 SGB IX-Mantelverträge wurden derzeit zu ca. 90 % abgeschlossen und in die neue Version des IT-Fachverfahrens von OPEN/PROSOZ überführt.

4. Die Geschäftsprozessmodellierungen des neuen Gesamtplanverfahrens, Überführung in die Digitalisierung und Kennzahlenentwicklung

Das BTHG fordert eine strukturierte Anpassung des Gesamt- und Teilhabeplanverfahrens an die neue Gesetzeslage hin zu einer personenzentrierten Ausgestaltung der Eingliederungshilfe. Die auch nach dem E-Government-Gesetz Berlin erforderliche Prozessmodellierung erfolgte 2017 und 2018 mit Unterstützung von Fraunhofer Fokus in einer Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretungen der Senatsverwaltungen für Soziales, Gesundheit und Jugend sowie Bezirkliche Vertreter der Sozial- und Jugendämter sowie der Öffentlichen Gesundheitsdienste zusammensetzte. Der Soll-Prozess ist in den Sitzungen der BTHG-Projektgremien – Abstimminstanz und Lenkungsausschuss – im November 2019 vorgestellt und abgenommen worden. Die Festsetzung des Prozesses erfolgt anschließend durch die jeweiligen Fachverwaltungen (Soziales und Jugend).

Um die modellierten Prozesse nun in elektronische Fachverfahren im Rahmen des IT-Projektes „Sozialhilfeportal“ zu übersetzen, wurde über einen Abruf aus dem Rahmenvertrag des ITDZ aus der Linie erneut ein Auftrag mit einem Volumen von ca. 90.000 € an Fraunhofer Fokus vergeben (Kapitel 1150 / Titel 54010 Erl-Nr. 3). Der Auftrag umfasste zum einen die Formulierung der fachlichen Anforderungen an die digitale Umsetzung der Prozesse sowie die Auswertung und Strukturierung der für den Prozess erforderlichen steuerungsrelevanten Kennzahlen. Zum anderen wurde die Erstellung eines Formularsets zum Prozess der Eingliederungshilfe beauftragt, um für den Übergangszeitraum weitere Modulbögen des Rahmengesamtplans in elektronisch ausfüllbarem Format zur Verfügung zu stellen. Mit inbegriffen war hier auch der Teil der fachlichen Vorbereitung der Datenschutzfolgeabschätzung nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Eine wichtige Neuerung im Gesamtplanverfahren ist, dass die Arbeit im bisherigen Fallmanagement zukünftig auf zwei Rollen verteilt wird, die Leistungskoordination und die Teilhabeplanung. Den Bezirken wird ein durch die AG Musterbewertung bei der Senatsverwaltung für Finanzen bewertetes Muster zur Beschreibung der Aufgabenkreise (BAK) zur Verwendung vorgelegt. Hinweise für die Umsetzung der neuen Rollen und ihrer konkreten Aufgaben in der Eingliederungshilfe wird die AV EH liefern.

Nach dem BTHG sollen in Zukunft die Leistungssuchenden alle Leistungen koordiniert von einem Leistungsträger erhalten; ohne die jeweiligen Leistungsträger einzeln aufzusuchen zu müssen. Hierfür werden aktuell im Rahmen des Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahrens neue Vereinbarungen mit der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung Bund und Berlin-Brandenburg sowie mit dem Sozialministerium Brandenburg getroffen. In der Vergangenheit erfolgte die Zusammenarbeit bei der Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form von Fachausschüssen. Ab 01.04.2019 ist das neue Teilhabeplanverfahren zur Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Kraft.

5. Qualifizierung der Mitarbeitenden in der Eingliederungshilfe

Das Land Berlin steht vor der Herausforderung, die Mitarbeitenden des künftigen Trägers der Eingliederungshilfe zu befähigen, das Bundesteilhabegesetz kompetent umzusetzen, die Veränderung der Rollen vom Fallmanagement zur Teilhabeplanung und Leistungskoordination zu vollziehen und damit die neuen Strukturen in Gestalt der „Häuser der Teilhabe“ mit Leben zu erfüllen. In diesem Kontext spielt die Qualifizierung der Mitarbeitenden einschließlich der Führungskräfte eine Schlüsselrolle. Deshalb wird der seit 2004 verfolgte zentrale Ansatz der Qualifizierung von Fallmanagerinnen und Fallmanagern der Eingliederungshilfe fortgesetzt und weiterentwickelt. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen mit den hohen Anforderungen an das Fachpersonal erfordern ein neues Konzept für die Qualifizierung. Weil das bisherige Angebot einer Qualifizierung aus einer Hand durch die Verwaltungsakademie Berlin nicht fortgesetzt werden kann, muss zudem geklärt werden, welche Institution welche Qualifizierungsmaßnahmen in Zukunft durchführt.

Bis Ende 2019 erfolgt die Erstellung eines Qualifizierungskonzeptes in Zusammenarbeit mit der Alice Salomon Hochschule Berlin. Bis zur Fertigstellung des Qualifizierungskonzeptes werden (in der sogenannten Übergangsphase) die Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe im Rahmen eines „Ad-hoc-Programms“ kursorisch geschult, um die Handlungsfähigkeit der Ämter zum 01.01.2020 zu gewährleisten. Angeboten werden Schulungen zu den rechtlichen Änderungen der Eingliederungshilfe, der Einführung in ICF und das neue Bedarfsfeststellungsinstrument (TIB), den Änderungen in der Fachsoftware OPEN/PROSOZ etc.. Hierfür wurden die für Mitarbeiterqualifizierung vorgesehenen Mittel aus der Linie („Steuerung der Eingliederungshilfe“, Kapitel 1150, Titel 54010) genommen.

Im Doppelhaushalt 2020/21 sind im Rahmen der Umsetzung des BTHG weitere Mittel für ein umfassendes Qualifizierungskonzept des Personals im Bereich Eingliederungshilfe vorgesehen.

6. Projektbezogene Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

Das neue Bundesteilhabegesetz betrifft eine Vielzahl von unterschiedlichen Akteuren. Um diese in die Umsetzung einzubeziehen, hat sich das Projekt einer hohen Transparenz und Beteiligung verschrieben. Zur Unterstützung einer effektiven Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit wurde auch 2019 ein umfangreiches Repertoire von Kommunikationsinstrumenten für projektinterne und externe Stakeholder eingesetzt: Hierzu gehören unter anderem der WEB-Auftritt des Projektes (siehe www.berlin.de/bthg), ein quartalsweise erscheinender Infoletter, ein monatlicher Newsfeed und ein onlinebasiertes Fachnetzwerk.

Zudem wurden in den letzten Monaten mehrere Informationsschreiben mit direkten Hinweisen zu den Änderungen durch das BTHG für bestimmte Zielgruppen erarbeitet und weitergereicht:

- Schreiben an die Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe: Mitte des Jahres richtete sich das Land Berlin postalisch mit einem Informationsschreiben an circa 25.000 Leistungsberechtigte bzw. deren rechtliche Betreuerinnen und Betreuer. Die Informationen wurden in Form einer kleinen Broschüre, als Poster sowie in einer Übersetzung in Leichter Sprache und in die Fremdsprachen Türkisch, Polnisch, Russisch und Englisch weitergereicht. Der Druck und die Verschickung der Broschüre wurden über einen Abruf aus dem Rahmenvertrag durch das ITDZ vollzogen.
- Schreiben an die Leistungsberechtigten für Persönliche Assistenz: Für die Personengruppe LK32 und Arbeitgebermodell wurde zusammen mit der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung ein Schreiben aufgesetzt und über die Bezirke an die Leistungsberechtigten verteilt.

- Schreiben an die Mitarbeitenden in der Eingliederungshilfe der Ämter für Soziales: Per E-Mail erhalten die Mitarbeitenden der Ämter für Soziales im November 2019 umfangreiche Informationen zum Status der Umsetzung des BTHG in Berlin.

Zusätzlich fanden mehrere projektbezogene Veranstaltungen zur Umsetzung der Sozialraumorientierung statt sowie ein vom Land Berlin organisierter Stadtstaatenaustausch mit Hamburg und Bremen. Zusammengenommen umfassen die Kosten für die Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit circa 42.000 Euro (Anlage, Tabelle 5 a).

Die Finanzierung der zuvor erläuterten Maßnahmen erfolgt aus den im Haushaltsplan 2018/19 veranschlagten Mitteln und kann im Detail der beigefügten Anlage entnommen werden.

Zur konkreten Maßnahmenplanung ab 2020 wird im nächsten Umsetzungsbericht auf Basis des dann vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Doppelhaushaltes 2020/2021 berichtet. Im Hinblick auf die avisierte Gründung der „Häuser der Teilhabe“ werden sich künftige Berichte auch verstärkt zur mit der Synchronisierung der BTHG-Umsetzung im Sozial- und im Jugendbereich befassen.

Elke Breitenbach
Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales

Anlage 1: Übersicht zu durchgeführten Ausgaben im Rahmen des BTHG-Projektes (Stand 04.11.2019)

[Beträge in €]	Volumen	1150/54010 Nr. 12 und Nr. 13					1150/52610			Im Bereich erwähnte Posten		
		2017	2018	2019	2018	2019	2017	2018	2019			
bereits vergebene DL												
1. Bedarfsermittlungsinstrument												
a) Voruntersuchung Bedarfsermittlungs-instrument (RN 0373 A-C)		49.944	21.560	28.384								
b) Vorbereitung der Einführung eines neuen Instrumentes zur Bedarfsermittlung (RN 373 A-C)		38.000		38.000								
c) TIB - Pilotierung und Evaluation (RN 0373 A-C)		63.000			13.000				50.000			
2. Träger der Eingliederungshilfe												
a) Voruntersuchung zur Bestimmung des EGH-Trägers (RN 0373 A-C)		89.928	39.832	50.097								
b) Changeprozesses EH - Förderung von Bezirksprojekten		60.000			60.000							
3. Neue Leistungs- und Vergütungsstruktur												
a) Neue Leistungsstruktur ab 2020 + Verhandlungsmoderation		9.910		9.910								
b) Neue Leistungsbeschreibungen ab 2020 + Verhandlungsmoderation (RN 373 A-C)		83.880		83.880								
c) Auftrag 1: Neue Vergütungsstruktur ab 2020 (RN 0373 A-C, 1260)		71.013		71.013								
d) Auftrag 2: Neue Vergütungsstruktur ab 2020 (RN 0373 A-C, 1260)		100.555			70.555		30.000					
e) Entwicklung Umrechnungstool TIB - alte Leistungstypen		31.000			31.000							
4. Geschäftsprozessmodellierung und Kennzahlenentwicklung												
a) Analyse und Neumodellierung der Geschäftsprozesse im Gesamtplanverfahren, Erweiterung um projektbegleitendes Fallcontrolling (RN 0373 A-C)		94.800	30.000	64.800								
5. Öffentlichkeitsarbeit												
a) Öffentlichkeitsarbeit/Dialogprozesse		72.000		30.000	42.000							
Summe		764.030	91.392	376.084	216.555	0	30.000	0	0	50.000		
Teilansatz HPL 2018/19 BTHG				537.000	250.000	30.000	30.000		83.000	50.000		